



Wehlener Str. 46
01279 Dresden
Tel.: 0351 25507-0
Fax: 0351 25507-17

info@immobilienverwalter-mitteldeutschland.de
www.immobilienverwalter-mitteldeutschland.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Immobilienverwalter Mitteldeutschland e. V.“. Die Abkürzung lautet „VdIV Mitteldeutschland e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter VR 1339 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Dachverband Deutscher Immobilienverwalter e. V. (DDIV e. V.).

§ 2 Zweck des Verbandes

1. der Berufsverband „Verband der Immobilienverwalter Mitteldeutschland e. V.“, nachfolgend „Verband“ genannt, bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der beruflichen Interessen der in der Region Mitteldeutschland tätigen Immobilienverwalter aller Rechtsformen in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer, bildungspolitischer und technischer Hinsicht.
2. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Beratung und Förderung seiner Mitglieder in berufsständischen Fragen
 - b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Weiterbildung seiner Mitglieder
 - c) Wahrnehmung und Durchsetzung der berufsständischen Interessen in der Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft
 - d) Förderung des Berufsstandes durch Schaffung eines anerkannten Berufsbildes
 - e) Gemeinsame Marketing- und Werbemaßnahmen
 - f) Aufbau und Unterhaltung eines Informations- und Beratungszentrums
 - g) Gründung und Beteiligung an Unternehmen, soweit dies dem Verbandszweck dient
 - h) Kooperation mit Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit die Immobilienwirtschaft umfasst
 - i) Umsetzung der Berufsordnung
3. Der Verband kann Mitglied in anderen immobilienwirtschaftlichen Verbänden sein, die überwiegend im mitteldeutschen Raum tätig sind.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein, die sich wie folgt untergliedern:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nachhaltig eine hauptberufliche oder überwiegende Tätigkeit als Immobilienverwalter ausüben.

3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mittelbar mit der Immobilienverwaltung und Immobilienwirtschaft befasst sind und die Interessen des Verbandes unterstützen und fördern wollen.

4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen, die sich um die Immobilienwirtschaft und insbesondere um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme in den Verband

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verband entsprechend § 3 Absätze 2 und 3 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Dem Aufnahmeantrag für die ordentliche Mitgliedschaft ist eine Selbstauskunft, ein Nachweis der Qualifikation, der Gewerbeerlaubnis und des Bestehens einer Berufshaftpflicht- und Vermögensschadensversicherung vorzulegen. Der Aufnahmeantrag ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Mitgliedschaft im Verband.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller ohne Begründung bekanntzugeben. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

4. Die Mitgliederversammlung kann weitere Aufnahmekriterien beschließen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft entsprechend § 4 Absatz 2 ist das Mitglied berechtigt, seine Verbandszugehörigkeit durch den Zusatz „Mitglied im Verband der Immobilienverwalter Mitteldeutschland e. V.“ und der Verwendung des Logos zu dokumentieren.

2. Die Mitglieder können alle Leistungen und die Hilfe des Verbandes im Rahmen des Verbandszweckes in Anspruch nehmen, insbesondere auch die Beratung zu kaufmännischen, technischen und juristischen Fragen.

3. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die Mitglieder entsprechend § 3 Absätze 2 und 4 haben ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Mitglieder entsprechend § 3 Absatz 3 haben das Rederecht.



§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen der Satzung, die Beschlüsse der Organe des Verbandes und die Berufsordnung einzuhalten und umzusetzen.
2. In der beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit haben die Mitglieder unter Beachtung der Kollegialität und der Regelungen des Wettbewerbs zu handeln.
3. Durch die Mitglieder sind die Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung und der aktiven Teilnahme am Verbandsleben, zu erfüllen und alle Handlungen, die das Ansehen des Verbandes schädigen zu unterlassen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen und einen ausreichenden Versicherungsschutz entsprechend § 4 Absatz 1 auf Anforderung des Verbandes nachzuweisen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate jeweils zum Jahresende.
3. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt im Falle des Todes, bei juristischen Personen mit Erlöschen der Firma. Bei Fortführung der Firma kann auch die Mitgliedschaft fortgeführt werden, wenn der Fortführende die Kriterien entsprechend § 4 Absatz 1 erfüllt und die Fortführung der Mitgliedschaft binnen einer Frist von 3 Monaten erklärt wird.
4. Ein Erlöschen der Mitgliedschaft tritt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Mitgliedes ein.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen
 - grober Verstöße gegen die Satzung und der Berufsordnung
 - standesunwürdigen Verhaltens
 - Beitragsrückstände trotz erfolgter Mahnung
 - Entzug der Gewerbeerlaubnis

Über den Verbandsausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Dieser Beschluss ist sofort wirksam und unanfechtbar. Er ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschluss ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen bekanntzugeben.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte entsprechend § 5. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand mit einstimmigem Beschluss beschließt. Dieser Beschluss ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Wirksamkeit tritt ab dem darauf folgenden Kalenderjahr ein.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten. Bei unterjähriger Aufnahme von Mitgliedern kann der Vorstand über eine anteilige Beitragszahlung entscheiden.
4. Für bestimmte Zwecke kann die Mitgliederversammlung über Sonderumlagen beschließen.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung, Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Wenn es die Interessen des Verbandes erfordern oder wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder entsprechend § 3 Absatz 2 eine Einberufung beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über das Erfordernis entscheidet der Vorstand. Anträge der Mitglieder auf Einberufung sind zu begründen.
2. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt mindestens 6 Wochen. Bei vorliegender und begründeter Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Verspätete Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die ergänzte Tagesordnung sind die Mitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Bei Erfordernis kann die Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung nicht teilnehmender Mitglieder ist durch Mitglieder auf der Grundlage einer Vollmacht möglich, die zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter



vorzulegen ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 Stimmen wahrnehmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung der Tagesordnung
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Genehmigung der Jahresabschlüsse
- d) die Genehmigung der Finanzpläne
- e) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Auflösung des Verbandes, die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Restvermögens
- h) die Fusion mit anderen Verbänden
- i) die Anträge der Mitglieder
- j) die Bestellung der Buchprüfer
- k) die Entlastung des Vorstandes und der Buchprüfer
- l) die Verwendung des Verbandsvermögens
- m) die Gründung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie deren Liquidation oder Beendigung bzw. Veräußerung
- n) die Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB
- o) Sonderumlagen

2. Die Mitgliederversammlung nimmt zu den Berichterstattungen des Vorstandes Stellung.

3. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung beschließen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Wahlen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes sowie der vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Schriftlich und geheim ist nur dann abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Mitgliederversammlung diesen mit mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

4. Die Wahl des Vorstandes wird als Listenwahl durchgeführt. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Verbandes zu übergeben. Gewählt sind diejenigen, die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

5. In den Vorstand können nur Mitglieder entsprechend § 3 Absatz 2 und 3 gewählt werden.



§ 13 Zusammensetzung Vorstand, Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen einer ein Mitglied entsprechend § 3 Abs. 3 sein kann.

2. Der Vorstand bestimmt einstimmig den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister aus seinen Reihen.

Das Mitglied entsprechend § 3 Abs. 3 kann nicht als Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister bestimmt werden.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verband entsprechend § 26 BGB.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit:

- a) der Beendigung der Mitgliedschaft
- b) dem Ausscheiden aus dem Unternehmen des Mitgliedes
- c) der Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- d) der Niederlegung des Amtes
- e) dem Tod

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit regelmäßig zu berichten. Er hat das Recht Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

8. Entscheidungen des Vorstandes werden durch Beschlüsse gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode statt.

10. Die Mitglieder des Vorstandes können für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

11. Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung.



§ 14 Geschäftsführung, Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Realisierung der Tagesgeschäfte einen Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Dessen Tätigkeit vollzieht sich auf der Grundlage einer vom Vorstand erstellten Geschäftsordnung.
2. Bis zur Bestellung eines Besonderen Vertreters nach Absatz 1 wird die Geschäftsführung durch ein Mitglied des Vorstandes wahrgenommen, der auch die Geschäftsstelle des Verbandes unterhält. Über die Vergütung dieser Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Finanzplanes.
3. Die Kosten des Verbandes werden durch die Mitgliedsbeiträge und anderweitige Zuwendungen gedeckt. Die Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes müssen dem Grundsatz der angemessenen Sparsamkeit entsprechen. Für die Bildung von Rücklagen ist im angemessenen Umfang Rechnung zu tragen.
4. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan aufzustellen und einen Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen.

§ 15 Buchprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind für die Dauer von drei Jahren zwei Buchprüfer zu bestellen. Bestellt werden können nur Mitglieder entsprechend § 3 Absatz 2.
2. Die Buchprüfer haben dem von der Geschäftsführung jährlich zu erstellenden Jahresabschluss und das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Eine Wiederbestellung der Buchprüfer ist zulässig.
4. Die Tätigkeit der Buchprüfer ist ehrenamtlich, ihnen steht Auslagenersatz zu.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes kann beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder entsprechend § 3 Absatz 2 oder der Vorstand einstimmig den Antrag stellt. Durch den Vorstand ist alsbald eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Antrag zu beschließen hat.
2. Für eine wirksame Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sein.
3. Die Liquidatoren des Verbandes sind die Mitglieder des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat.



§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB zum Verein.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

1. Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz VR 1339 in Kraft.
2. Bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl bleibt der derzeitige Vorstand in seiner Zusammensetzung im Amt.

**Die Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2018.
Die Änderung wurde am 15.08.2018 in das Vereinsregister eingetragen.**

**Der Verband wurde mit Bescheinigung des Amtsgerichtes Chemnitz Registergericht vom 12.07.1994 in
das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR 1339 eingetragen.**